

Reglement über die Wahl des Stiftungsrats

Sammelstiftung Vita BVG der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG,
Zürich, Ausgabe 2024

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Wahlreglement.

1 Gegenstand

Dieses Reglement legt das Verfahren für die Wahl des Stiftungsrates fest.

2 Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Der amtierende Stiftungsrat bestreitet die laufende Amtsdauer bis 31. Mai 2025. Die erste ordentliche Wahl des Stiftungsrates gemäss diesem Reglement findet per 1. Juni 2025 statt. Sollte davor eine Ersatzwahl eines Mitgliedes des Stiftungsrates nötig werden, wird diese bereits nach diesem Wahlreglement durchgeführt.

³ Er setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern der der Stiftung angeschlossenen Unternehmen zusammen. Vorbehalten bleiben Art. 4 und 6.

3 Bezeichnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkandidaten für die Stiftung

¹ Der Kassenvorstand jedes angeschlossenen Arbeitgebers hat das Recht, der Stiftung aus dem Kreis der aktiven versicherten Personen je einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter zu melden, welcher bereit ist, für das Amt eines Stiftungsrates zu kandidieren

(passives Wahlrecht, vgl. Art. 4).

² Der/die Arbeitnehmervertreter des Kassenvorstandes bestimmt/bestimmen den Arbeitnehmerkandidaten und der/die Arbeitgebervertreter des Kassenvorstandes den Arbeitgeberkandidaten.

³ Die Kandidaten müssen nicht Mitglieder des Kassenvorstandes sein.

4 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

¹ Als Stiftungsrat wählbar ist, wer

- vom Kassenvorstand der Stiftung gemäss Art. 3 als Kandidat gemeldet worden ist;
- zum Kreis der aktiven versicherten Personen gehört und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht;
- die nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen mitbringt und das 65. Altersjahr noch nicht überschritten hat (wird das 65. Altersjahr von einem Mitglied des Stiftungsrates während laufender Amtsdauer überschritten, bleibt das betreffende Stiftungsratsmitglied ungeachtet dessen bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt);
- sich bereit erklärt, sich für das Mandat als Stiftungsratsmitglied aus- und weiterbilden zu lassen;
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um seine Verantwortung in den in deutscher Sprache abgehaltenen Sitzungen des Stiftungsrates wahrzunehmen.

Ausserdem darf der Anschlussvertrag mit der Stiftung nicht gekündigt sein.

Bereits amtierende Stiftungsräte besitzen ebenfalls das passive Wahlrecht und können sich als Kandidaten aufstellen lassen. Die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Ziff. 1 haben keine Geltung.

Als Arbeitnehmervertreter können ausschliesslich versicherte Personen kandidieren, welche keine geschäftsleitende Funktion innehaben.

² Die Kandidaten haben der Stiftung form- und fristgerecht zu bestätigen, dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Ziff. 1 erfüllen und sich zur Wahl zur Verfügung stellen.

³ Ist das Formular zur Anmeldung als Stiftungsratskandidat falsch oder lückenhaft ausgefüllt (z.B. fehlendes oder unvollständiges Formular, fehlende Informationen zur Person, fehlende Unterschrift des Kandidaten und/oder des Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreters des Kassenvorstandes, fehlender Straf- und Betreibungsregisterauszug), ist die Kandidatur ungültig.

⁴ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Wahl gegeben sein.

5 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind die Kassenvorstände jedes der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers, sofern der Anschlussvertrag an die Stiftung nicht gekündigt ist.

6 Wahlvorschläge für externe Stiftungsratskandidaten

¹ Der amtierende Stiftungsrat kann die Wählbarkeit auf weitere Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter ausdehnen und diese zur Wahl vorschlagen, sofern sich für die Wahl eines Stiftungsrates gemäss Art. 2 nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stellen.

² Diese zusätzlich wählbaren Personen müssen nicht einer der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeberfirma angehören. Sie haben der Stiftung jedoch ebenfalls frist- und formgerecht zu bestätigen, dass sie sich zur Wahl zur Verfügung stellen. Art. 4 Ziff. 3 sowie Art. 7 gelten analog. Art. 48h Abs. 1 BVV 2 ist einzuhalten.

³ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Ziff. 1 und 4 finden auf die zusätzlich wählbaren Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter keine Anwendung.

7 Durchführung der Wahl

¹ Der Stiftungsrat informiert den Kassenvorstand jedes der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers auf geeignete Weise über die Wahl und deren Ablauf. Die Wahl kann mit dem Einsatz von zweckmässigen, digitalen Medien durchgeführt werden.

² Er lädt die Kassenvorstände ein, die Kandidaten gemäss Art. 4 zu bezeichnen und schriftlich bekannt zu geben. Teilt der Kassenvorstand innert Frist der Stiftung keine Kandidaten mit, wird Verzicht auf eine Kandidatur angenommen.

³ Der Stiftungsrat erstellt je eine Liste mit allen Arbeitnehmer- bzw. mit allen Arbeitgeberkandidaten, welche sich zur Wahl stellen und die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllen. Er ergänzt diese Listen mit seinen allfälligen eigenen Kandidaten gemäss Art. 6 und stellt die Listen den aktiv Wahlberechtigten gemäss Art. 5 zur Verfügung.

Die Listen enthalten insbesondere folgende Angaben:

- Name, Vorname und Beruf
- Branche, Anzahl Mitarbeitende und Sitzkanton des Arbeitgebers
- die Kennzeichnung als bisherig/neu
- sowie ggfs. die Kennzeichnung, dass der Kandidat nicht einer der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeberfirma angehört.

– angeschlossenen Arbeitgeberfirma angehört.

⁴ Die aktiv Wahlberechtigten wählen aus ihrer Liste (Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberkandidaten) höchstens zwei Kandidaten. Jeder aktiv Wahlberechtigte kann den gleichen Kandidaten nur einmal wählen. Mehrfachnennungen eines Kandidaten durch den gleichen aktiv Wahlberechtigten werden als einfache Nennung gezählt. Werden mehr als zwei Kandidaten pro Liste gewählt, ist die Liste ungültig und wird bei der Wahl nicht berücksichtigt.

8 Wahlauszählung / Erforderliches Mehr

¹ Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Experten für die berufliche Vorsorge. Über das Resultat ist ein Protokoll zu erstellen, das von diesem zu unterzeichnen ist.

² Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen, je getrennt für die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder wenn keine oder keine gültigen Stimmen abgegeben werden, entscheidet das Los. Art. 8 Ziff. 1 gilt analog.

9 Stille Wahl

Stellen sich genauso viele Kandidaten zur Wahl, wie gemäss Art. 2 erforderlich sind, gelten diese als in stiller Wahl gewählt.

10 Wahlergebnis

¹ Das Wahlergebnis wird innert einer Woche nach Abschluss der Wahl auf der Internetseite der Stiftung publiziert.

² Die gewählten Kandidaten, die Ersatzkandidaten und die nicht gewählten Kandidaten werden in geeigneter Weise über das Resultat der Wahl persönlich informiert.

11 Beschwerde

¹ Gegen Verstösse im Wahlverfahren kann innert 20 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch 20 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses, schriftlich Beschwerde beim amtierenden Stiftungsrat erhoben werden. Es können nur Willkür oder Verfahrensfehler geltend gemacht werden.

² Der amtierende Stiftungsrat entscheidet in seiner bisherigen Besetzung endgültig. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Entscheid der Aufsichtsbehörde.

12 Vorzeitige Beendigung

¹ Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder mit Auflösung des Anschlussvertrages endet das Stiftungsratsmandat automatisch.

² Nicht als Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt der ohne zeitlichen Unterbruch stattfindende Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber, welcher ebenfalls der Stiftung angeschlossenen ist.

13 Vakanz / Ersatzwahl

¹ Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, rücken für die verbleibende Amtszeit die bei der letzten ordentlichen Wahl nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gemäss Art. 8 nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Ziff. 1 müssen im Zeitpunkt der eintretenden Vakanz erfüllt sein.

³ Ist ein Nachrücken gemäss Art. 13 Ziff. 1 vorstehend nicht möglich, findet für den Rest der laufenden Amtsdauer eine ordentliche Wahl nach diesem Reglement statt. Art. 6 bleibt vorbehalten.

14 Fristen

Der Stiftungsrat bestimmt die für die jeweiligen Verfahrensschritte einzuhaltenden Fristen.

15 Inkrafttreten / Änderungen des Wahlreglements

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälliger Nachträgen. Es wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

² Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im September 2023

Sammelstiftung Vita BVG der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat